

... für fest-träume

**wochenendpreise 2009**

typ	selbst- abholung	zustellung	
		bezirk imst	raum landeck/telfs
4 x 8 m	160,00	200,00	220,00
4 x 4 m	120,00	150,00	170,00
3 x 6 m	120,00	150,00	170,00

die preise verstehen sich in euro exklusive 20% mwst.

anfragen (montag bis freitag)**telefon 0664 | 258 0 258****e-mail partyzelt@aon.at**

sondergrößen auf anfrage | abholungsort – 6433 oetz

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Firma Peppas GmbH und Johannes Tollinger - im Folgenden als Vermieter bezeichnet - stellen ein Leihzelt unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

1 . Abholen und Verladen:

Das Zelt samt Zubehör wird zu den vereinbarten Tarifen vom Vermieter zugestellt bzw. wird vom Mieter auf eigene Kosten und Risiko abgeholt und zum Veranstaltungsplatz gebracht.

2. Veranstaltungsplatz:

Für eventuell nachteilige Folgen, die durch ein ungeeignetes Gelände eintreten können, haftet der Mieter. Die Sicherung und Absperrung des Zeltplatzes ist Sache des Mieters.

3. Zeltauf- und -abbau:

Der Auf- und Abbau des Zeltes erfolgt durch den Mieter. Nach Beendigung der Mietzeit sind sämtliche Installationen und Inventar aller Art zu entfernen.

4. Übernahme und Rückgabe:

Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich das Zelt zu sichern, gegebenenfalls abzubauen. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Zelt den Vermietern zu übergeben. Sie sind gereinigt und unbeschadet zurückzustellen, da widrigenfalls Reinigungs- bzw. Reparaturgebühren in Rechnung gestellt werden.

5. Haftung:

Die Haftung für Schäden vom Zeitpunkt der Übernahme am Firmensitz der Vermieter, oder an Ort und Stelle bis zur Rückgabe des Zeltes (fix und fertig verladen) sowie sämtliche Risiken trägt der Mieter. Entstehen durch unsachgemäßes hantieren Schäden an Planen oder beim Zeltgestänge, werden dem Mieter die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zeltteile.

Wenn Zeltschäden durch höhere Gewalt entstehen, ist der Mieter verpflichtet alles Zumutbare zu tun, um die Schäden so gering wie möglich zu halten. Bei Schneefall ist das Zelt zu beheizen.

6. Versicherung:

Die Leihzelte der Vermieter sind lediglich feuerversichert. Die Vermieter empfehlen dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall-, Haftpflicht- bzw. sonstige Versicherung zusätzlich abzuschließen.

7. Rücktritt, Kündigung, Störung in der Vertragserfüllung:

Der Mieter, für den das Rechtsgeschäft ein Verbrauchergeschäft ist, wurde darüber belehrt, dass ihm ein Rücktrittsrecht nach § 3 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz jedenfalls nicht zusteht.

Für den Fall, dass der Mieter von der bereits angenommenen Bestellung zurücktritt, ist eine Stornozahlung von 50% des vereinbarten Bruttomietzinses zu entrichten, die mit dem Tag der Rücktrittserklärung zur Zahlung fällig wird. Die Stornokosten vor der vereinbarten Lieferwoche betragen 25%.

Verzögerungen in der Lieferung des Zeltes durch höhere Gewalt oder unfallsbedingt können keinen Schadenersatz des Mieters auslösen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Huben. Bei Verbrauchergeschäften gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich diese Mietbedingungen genauestens einzuhalten, um einen reibungslosen An- und Abtransport zu gewährleisten.